



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Der Minister

über den Direktor des Landesschulamtes

## Schuljahr 2021/2022 - Schule im Regelbetrieb

20.08.2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

ich hoffe, Sie hatten eine erholsame unterrichtsfreie Zeit und konnten für das anstehende Schuljahr genügend Kraft tanken. Das letzte Schuljahr lief unter schwierigen Bedingungen ab und alle an Schule Beteiligten mussten sich auf widrige Umstände und fortwährend angepasste Regeln einstellen. Die Pandemie scheint noch nicht komplett überwunden, sodass wir alle Vorsicht walten lassen sollten. Für den Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 gelten folgende Maßnahmen:

### Regelbetrieb und Präsenzpflcht

Im neuen Schuljahr starten alle Schulen im Regelbetrieb. Es ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen, dass im kommenden Schuljahr möglichst viel Präsenzunterricht erteilt werden kann. Die Umsetzung der allgemeinen Schulpflicht erfolgt mittels der Durchführung des Präsenzunterrichts bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte – hier der Rahmenplan-HIA-Schule. Ziel ist es, sowohl den Gesundheitsschutz im Blick zu haben, als auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung zu gewährleisten.

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

Wechselunterricht und Distanzunterricht waren Schutzmaßnahmen, um auch durch Kontaktreduzierungen bei Kindern und Jugendlichen einen Beitrag zur Reduktion des Infektionsgeschehens zu leisten. Die Zahl der vollständig Geimpften in Schule und im schulischem Umfeld nimmt weiter zu. Der Regelbetrieb an den Schulen ist langfristig jedoch nur möglich, wenn die folgenden Grundregeln eingehalten werden:

### **Testpflicht**

Die Testpflicht gilt auch im neuen Schuljahr. Zu Beginn des Schuljahres werden die Testungen öfter durchgeführt, auch um mögliche Infektionen von Reiserückkehrern zu identifizieren. Am ersten Schultag gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie dem Schulpersonal die Verpflichtung, einen PoC-Antigen-Schnelltest durchzuführen. In den darauffolgenden zwei Wochen wird dreimal wöchentlich getestet. Ab der 38. KW wird der bekannte Testrhythmus zweimal in der Woche wiederaufgenommen. Bitte beachten Sie, dass ungetestete Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig Geimpfte sowie Genesene.

Für den Testzeitraum bis einschließlich 37. KW stehen an den Schulen bereits ausreichend PoC-Antigen-Schnelltests zur Verfügung. Die Bestellung für die Testungen der darauffolgenden Wochen wurde bereits ausgelöst. Die Details zu den Lieferungen werden im bekannten Verfahren an die Landkreise separat mitgeteilt.

### **Maskenpflicht**

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal müssen im Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während des Unterrichts. Ferner besteht im Freien keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

### **Lüften und technische Unterstützung zur Luftreinhaltung**

„Die regelmäßige Lüftung über die Fenster ist die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumluft“<sup>1</sup>. Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden.

---

<sup>1</sup> Hinweise des Umweltbundesamtes zum Lüften in Unterrichtsräumen bzw. in der Schule: <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>

Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Das Land Sachsen-Anhalt plant, alle Unterrichtsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit mit einem mobilen Luftreinigungsgerät auszustatten. Dazu hat das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung finanziell zu unterstützen.<sup>2</sup> Die Förderung ist ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen mit Kindern unter 12 Jahren gedacht. Eine entsprechende Erhebung der Anzahl an Unterrichtsräumen nach Kategorie 2 aus innenraumhygienischer Sicht des Umweltbundesamtes wurde über die Schulträger in Auftrag gegeben. Die Bundesförderung soll den freien und kommunalen Trägern der Einrichtungen zugutekommen. Die Verhandlungen mit dem Bund über eine Verwaltungsvereinbarung laufen derzeit noch. Eine entsprechende Förderrichtlinie für die Schulträger wird gerade vorbereitet.

Darüber hinaus hat die Landesregierung beschlossen, Schulen mit CO<sub>2</sub>-Ampeln auszustatten. Den Schulträgern wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mittels Minister-Schreiben übersandt. Das Land stellt dafür rund 6,3 Millionen Euro zur Verfügung.

### **Impfen**

Alle Lehrkräfte sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen. Die Fortschritte der Impfkampagne gegen das SARS-CoV-2 Virus und die kontinuierlich steigenden Impfquoten sind ein ermutigendes Zeichen zur Bewältigung der Pandemie. Tatsächlich stellen die Schutzimpfungen weiterhin die beste Möglichkeit dar, sich und andere vor dieser Infektionskrankheit zu schützen, um wieder einen normalen Alltag zu führen.

Für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren sind in Deutschland bereits Impfstoffe zugelassen. Die Ständige Impfkommission (Stiko) spricht sich aktuell für Corona-Impfungen für alle Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren aus. Nach sorgfältiger Bewertung neuer wissenschaftlicher Beobachtungen und Daten kommt man zu der Einschätzung, „dass nach gegenwärtigem Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen überwiegen“. Der offizielle Empfehlungstext liegt noch nicht vor. Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird weiterhin natürlich nicht vom Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abhängen. Allerdings ist für vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an den Corona-Tests in den Schulen nicht mehr erforderlich.

---

<sup>2</sup> rund 5,3 Millionen Euro für die Schulen in Sachsen-Anhalt

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat Aufklärungsunterlagen zum Impfen für Kinder zur Verfügung gestellt. Diese wurden auch im Landesportal veröffentlicht (Link: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schulbetrieb-in-der-corona-pandemie/>)

### **Überarbeitung des Rahmenplans-HIA-Schule**

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen dient dem aktiven Infektionsschutz der Schülerinnen und Schüler und zugleich dem Arbeitsschutz der Beschäftigten. Die Regelungen zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/ COVID-19 finden weiterhin Anwendung. Für das neue Schuljahr wurde der Rahmenplan-HIA-Schule überarbeitet. Er wurde verschlankt und enthält die notwendigen Informationen für den Regelbetrieb an den Schulen. Am 25.08.2021 wird er mit dem LHPR erörtert. Am 26.08.2021 erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben weitere Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms „Lernrückstände erheben und beheben“ und auch den neuen Rahmenplan-HIA-Schule.

### **Umgang mit Einschulungsfeiern**

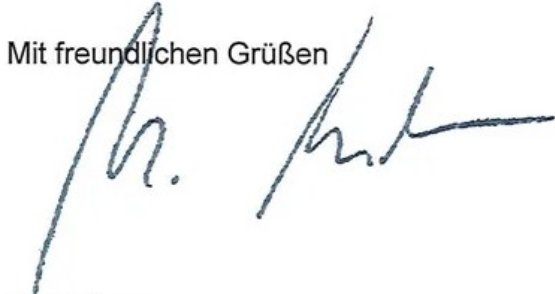
Die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Schulunterrichts, wie z.B. Konferenzen, Elternabende, Versammlungen etc. unterliegen gleichermaßen den besonderen rechtlichen Vorgaben, insbesondere derzeit der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (14. SARS-CoV-2-EindV) respektive in der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden aktuellen Fassung.

In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und den dann geltenden Regelungen und Vorschriften in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist auch im Rahmen der Einschulungsfeiern zum kommenden Schuljahr 2021/22 zu berücksichtigen, dass neben den rechtlichen Vorgaben der Eindämmungsverordnung sowie des Rahmenplans-HIA-Schule und den damit verbundenen Hygiene- und Gesundheitsschutzregeln auch die Anzahl der teilnehmenden Personen ggfs. begrenzt sein kann.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Selbsttests sind nicht für Einschulungsfeiern vorgesehen. Es wird empfohlen, dass nicht geimpfte oder genesene Personen mindestens ein aktuelles, negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests z.B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines/r niedergelassenen Ärztin/ Arztes im Vorfeld einholen. Dieses ist dann entsprechend vorzulegen. Eine Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests vor Ort ist auch möglich.

Mit den aufgeführten Änderungen und Planungen für das neue Schuljahr und den bereits bekannten und bewährten Hygienemaßnahmen schaffen wir gute Voraussetzungen für einen sicheren Start in das neue Schuljahr und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern wieder einen regelhaften Präsenzunterricht. Ich wünsche Ihnen und Ihrem gesamten Kollegium für den Schuljahrstart 2021/2022 alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Tullner', written in a cursive style.

M. Tullner